

**Satzung der Gemeinde Haselbach
über die Herstellung und Ablösung von Kinderspielplätzen
(Kinderspielplatzsatzung)**

Die Gemeinde Haselbach erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) sowie Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für private Kinderspielplätze im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayBO im gesamten Gemeindebereich der Gemeinde Haselbach. Sie sind bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen nachzuweisen.
- (2) Regelungen in rechtskräftigen oder künftig erlassenen Satzungen nach dem Baugesetzbuch gehen den Bestimmungen nach dieser Satzung vor.

§ 2

Begriffe

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Spielplätze für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und Spielplätze für Kinder von sechs bis zwölf Jahren im Sinne der DIN 18034.

§ 3

Zweck der Satzung

- (1) Diese Satzung bezweckt die Sicherstellung der Schaffung der nach den Vorschriften der BayBO erforderlichen Kinderspielplätze, die Gewährleistung einer angemessenen Gestaltung, Größe, Lage, Beschaffenheit und Ausstattung sowie die Sicherung eines dauerhaften Erhalts der Spielplätze.
- (2) Aufgrund dieser Satzung soll auch die Ablöse von erforderlichen Kinderspielplätzen ermöglicht werden.

§ 4

Allgemeine Anforderungen

- (1) Kinderspielplätze sollen von Bäumen beschattet, windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen wie Stellplätze, Lüftungsaus-

lässe von Tiefgaragen oder Standplätze für Abfallbehälter ausreichend abgeschirmt angelegt werden. Sie müssen gefahrlos und barrierefrei erreichbar und nutzbar sein. Sie sollten von möglichst vielen Wohnungen einsehbar und in Rufweite liegen.

- (2) Kinderspielplätze müssen für Kleinkinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren und für Kinder von sechs bis zwölf Jahren geeignet, dementsprechend gegliedert und ausgestattet sein.
- (3) Kinderspielplätze sind mit Sträuchern einzugrünen. Zur Schattenspendung sind dort standortgerechte Bäume zu pflanzen.
- (4) Die Gestaltung mit Pflanzen hat so zu erfolgen, dass der Verzehr von oder direkte Kontakt zu Pflanzen oder Pflanzenteilen zu keinen erheblichen Gefährdungen führen kann.

§ 5

Größe des Spielplatzes

- (1) Die Größe der Spielplätze im Geltungsbereich dieser Satzung ist anhand der Gesamtwohnfläche des für die Herstellung maßgebenden Wohngebäudes zu ermitteln. Die Bruttofläche des Kinderspielplatzes muss je 25 m² Wohnfläche 1,5 m², mindestens jedoch 60 m² betragen.
- (2) Bei der Ermittlung der Gesamtwohnfläche werden Wohnungen nicht angesetzt, für die ein Kinderspielplatz wegen der Art der Wohnung nicht erforderlich ist. Hierzu zählen insbesondere Einzimmerappartements unter 30 m² Wohnfläche, Lehrlings- oder Altenwohnheime oder geförderte Altenwohnungen. Darüber hinaus sind auch die Wohnungen nicht anzusetzen, denen Gartenflächen mit mindestens 30 m² unmittelbar und ausschließlich zugeordnet sind.
- (3) Spielplätze mit einer Fläche von mehr als 120 m² sollen einen Abstand von 10 m gemessen ab der Außenkante des Spielplatzes zu den Fenstern von Aufenthaltsräumen nicht unterschreiten.

§ 6

Beschaffenheit und Ausstattung des Spielplatzes

- (1) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von mindestens 1 m² je Wohnung, jedoch in einer Mindestgröße von 6 m², auszustatten. Der Sand ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m aufzuschütten. Er ist nach Erfordernis, mindestens jedoch einmal jährlich, zu reinigen oder zu erneuern.
- (2) Kinderspielplätze in der Mindestgröße sind außerdem mit mindestens einem ortsfesten Spielgerät mit geeignetem Fallschutz auszustatten. Bei Spielplätzen mit einer Fläche zwischen 60 m² und 90 m² sind mindestens zwei, bei größeren Spielplätzen mindestens drei Spielgeräte mit entsprechendem Fallschutz nachzuweisen.
- (3) Spielplätze sind mit mindestens einer ortsfesten Sitzeinrichtung auszustatten.

§ 7

Betrieb und Unterhalt

- (1) Kinderspielplätze sind auf Dauer und in einem verkehrssicheren Zustand zu unterhalten. Schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind unverzüglich instand zu setzen oder zu erneuern.
- (2) Eine Grundwartung und -instandhaltung ist mindestens jährlich an allen Geräten durchzuführen. Häufig verwendete Spielgeräte oder Spielgeräte mit hohem Verschleiß sind regelmäßig insbesondere auf hervorstehende Schrauben, lose Absturzsicherungen oder sonstige lose Teile zu kontrollieren. Der Sand ist nach Bedarf auszuwechseln.

§ 8

Ablöse

- (1) Die Verpflichtung zur Anlage eines Kinderspielplatzes kann auch dadurch erfüllt werden, dass vor Erteilung der Baugenehmigung in beiderseitigem Einvernehmen eine entsprechende Ablösevereinbarung mit der Gemeinde Haselbach geschlossen wird. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung der Kinderspielplatzflächen besteht nicht.
- (2) Die Ablöse beträgt 6.000 Euro für Spielplätze mit einer Fläche von 60 m² sowie 75 Euro für jeden weiteren Quadratmeter an nach dieser Satzung erforderlicher Spielplatzfläche.

§ 9

Verwendung der Ablöse

Die Gemeinde Haselbach hat die Ablösebeträge ausschließlich zur Herstellung, Erneuerung, Erweiterung oder Unterhaltung öffentlicher Kinderspielplätze zu verwenden.

§ 10

Abweichungen

In begründeten Fällen können Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO zugelassen werden.

§ 11

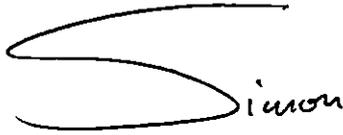
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Satzung können nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einem Bußgeld bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mitterfels, 20. April 2023
Gemeinde Haselbach



Dr. Simon Haas
Erster Bürgermeister

